

# Jugendordnung

Verein für Jugendpflege TuS 1907/1954 Altenrath e.V.



## **§ 1 Mitgliedschaft**

1. Die jugendlichen Mitglieder des VfJ TuS 1907/1954 Altenrath e.V. werden in der Jugendabteilung des Vereins zusammengefasst.
2. Mitglieder der Jugendabteilung sind:
  - alle Kinder und Jugendlichen, die entsprechend den Sportangeboten der einzelnen Vereinsabteilungen Sport treiben.
  - die gewählten und die berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.

## **§ 2 Ziele, Selbstverwaltung**

1. Die Jugendabteilung hat das Ziel, durch Förderung der sportlichen Betätigung die körperliche Leistungsfähigkeit seiner jungen Mitglieder zu verbessern und durch eine sportgerechte Jugendarbeit einen Beitrag zu der Erziehung gemeinschaftsbewusster, zu aktiver Mitarbeit und demokratischer Mitverantwortung, bereiter Persönlichkeiten zu leisten.
2. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen der Vereinssatzung selbstständig; die Mittelverwendung wird in Zusammenarbeit mit dem Vorstand abgestimmt.

# Jugendordnung

Verein für Jugendpflege TuS 1907/1954 Altenrath e.V.



## § 3 Organe

Organe der Jugendabteilung sind **der Jugendtag und der Jugendausschuss.**

## § 4 Jugendtag

1. Der Jugendtag ist die Mitgliederversammlung der Jugendabteilung des Vereins und damit das oberste Organ der Jugendabteilung. Er verfasst die richtungsweisenden Beschlüsse für die Jugendarbeit und hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:
  - die Wahl des Jugendausschusses
  - die Entgegennahme des Berichtes des Jugendausschusses
  - die Entscheidung über Anträge auf Änderung der Jugendordnung
  - Beschlussfassung über andere vorliegende Anträge
2. Der Jugendtag setzt sich aus den Mitgliedern der Jugendabteilung zusammen, **die am Versammlungstag das 14. Lebensjahr vollendet haben**, sowie dem 1. Vorsitzenden.  
Das Stimmrecht bei Wahlen und Abstimmungen ist nicht übertragbar.  
Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Der ordentliche Jugendtag findet jeweils im ersten Quartal eines Jahres statt. Er wird vom Jugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung zum Jugendtag erfolgt 14 Tage vorher durch **Veröffentlichung in einem in Troisdorf erscheinenden Printmedium, auf der Website des Vereins und durch Aushang am Sportjugendheim, Flughafenstraße 2 in 53842 Troisdorf.**  
**Anträge müssen mindestens eine Woche vor dem Jugendtag beim Jugendleiter schriftlich eingehen.**
4. Der Jugendausschuss kann aus wichtigem Grund einen außerordentlichen Jugendtag einberufen; **er muss ihn einberufen, wenn mindestens 10 Mitglieder der Jugendabteilung einen mit Gründen versehenen Antrag an den Jugendleiter stellen.**

# Jugendordnung

Verein für Jugendpflege TuS 1907/1954 Altenrath e.V.



## § 5 Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss besteht aus:
  - dem/ der Jugendleiter(in)
  - dem/ der stv. Jugendleiter(in)
  - dem/ der Jugendbeisitzer(in)
  - **dem/der Jugendvertreter(in), der/die am Wahltag noch nicht das 19. Lebensalter vollendet hat.**
  - Jedes Mitglied des Jugendausschusses hat nur eine Stimme, unabhängig von der Anzahl seiner Ausschussämter.
  - Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Jugendleiters(in) den Ausschlag.
2. Der/Die Jugendleiter(in), der/die stellvertretende Jugendleiter(in) sowie der/die Beisitzer(in) werden vom Jugendtag für die Dauer von zwei Jahren gewählt. **Wobei die Wahl des Jugendleiters und des Beisitzes in den ungeraden Jahren, die des Stellvertreters in den geraden Jahren ansteht.**  
**Die Wahl des Jugendvertreters erfolgt durch den Jugendtag für die Dauer eines Jahres.**  
Der/die Jugendleiter(in) und stellv. Jugendleiter(in) müssen, der/die Beisitzer(in) soll am Wahltag das **18. Lebensjahr** vollendet haben.
3. Der/die Jugendleiter(in) wird Mitglied des Vorstandes. Der/die Jugendleiter(in) und sein/ihre Stellvertreter(in) vertreten die Jugendabteilung nach innen und außen.  
Beide sind befugt, die Jugendabteilung alleine zu vertreten.
4. Der Jugendausschuss hat die Beschlüsse des Jugendtages auszuführen, die für die Jugendarbeit erforderlichen Entscheidungen - auch über die Verwendung der, der Jugendabteilung zufließenden, Mittel - zu treffen und die üblichen Verwaltungsgeschäfte zu erledigen.
5. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgabe unter Beachtung dieser Jugendordnung und der Vereinssatzung. Er ist der Mitgliederversammlung, dem Jugendtag und dem Vorstand verantwortlich.  
Seine Entlastung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

# Jugendordnung

Verein für Jugendpflege TuS 1907/1954 Altenrath e.V.



## **§ 6 Allgemeine Bestimmungen**

Soweit diese Jugendordnung keine Sonderregelung enthält, finden die Bestimmungen der Satzung des VfJ TuS 1907/1954 Altenrath e.V. Anwendung.